

Alexander Hardinghaus

**Strafzumessung bei Aufklärungs- und
Präventionshilfe**

Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter
besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 805



Zugl.: Diss., München, Univ., 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2015

ISBN 978-3-8316-4425-4

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis XIX

Einführung..... 1

A. Untersuchungsgegenstand 1

B. Gang der Untersuchung..... 4

C. Begriffsbestimmungen und begriffliche Abgrenzung..... 5

 I. Der Terminus »Kronzeuge« 5

 II. Kronzeugentat, Aufklärungstat und Verhinderungstat..... 7

 1. »Interner« und »externer« Kronzeuge 7

 2. »Große« und »kleine« Kronzeugenregelungen 8

 III. Begriffliche Abgrenzung zu ähnlichen Rechtsinstituten..... 8

 1. Abgrenzung zum »Whistleblower« 8

 2. Abgrenzung zum »V-Mann« 10

 3. Abgrenzung zum »verdeckten Ermittler«..... 11

 4. Abgrenzung zum »rechtfertigenden Notstand« 12

§ 1: Historischer und kriminalpolitischer Hintergrund 15

A. Erfahrungen im Ausland 15

 I. Ursprung: United Kingdom..... 16

 1. Approvements..... 16

 2. »Serious Organised Crime and Police Act 2005« 17

 II. USA 18

 1. Begnadigung 18

 2. Immunity Statutes 19

 3. Plea Bargaining..... 20

 4. Fazit 22

 III. Das »Modell Kronzeuge« in Kontinentaleuropa..... 22

 1. Schweiz..... 23

 2. Frankreich 24

 a) Bereichsspezifische Kronzeugenregelungen 24

 b) »Große« Kronzeugenregelung 26

 c) Fazit..... 27

3.	Italien	27
a)	Art. 630 Abs. 5 Codice Penale.....	28
b)	Decreto-Legge 15 Dicembre 1979, n. 625.....	28
c)	Decreto-Legge 13 Maggio 1991, n. 152	28
d)	Privilegierungen im Strafvollzug, Zeugenschutz.....	29
4.	Österreich.....	30
a)	§ 41a StGB-Österreich.....	30
b)	Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), 92/ME.....	32
c)	§ 307c StGB-Österreich.....	32
d)	§ 209a StPO-Österreich	33
5.	Polen	34
IV.	Fazit	36
B.	Erfahrungen in Deutschland.....	37
I.	Deutschland bis zum Ende des Dritten Reiches.....	37
II.	Der Kronzeuge in der Strafrechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten des 43. StrÄndG.....	38
1.	Beobachtung einer gesetzlosen Kronzeugenpraxis im Lichte der frühen Terroristenprozesse	38
2.	Diverse Gesetzesinitiativen zur Kodifizierung einer Kronzeugenregelung in den 70er und 80er Jahren	39
3.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts gemäß § 31 BtMG	42
a)	Zweck der Vorschrift	42
b)	Tatbestand	43
aa)	§ 31 S. 1 Nr. 1 BtMG	43
bb)	§ 31 S. 1 Nr. 2 BtMG	45
c)	Rechtsfolgen	46
d)	Kriminalpolitische Bedeutung	47
4.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Bereich der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 10 StGB.....	52
5.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Bereich krimineller und terroristischer Vereinigungen: §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 7 StGB	53

a)	Regelungsgehalt	53
b)	Kriminalpolitische Bedeutung	55
6.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Bereich der Staatschutzdelikte	56
a)	Materielle Regelungen	56
aa)	Regelungsgehalt	56
bb)	Kriminalpolitische Bedeutung	58
b)	Prozessuale Regelungen.....	58
7.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Rahmen der »großen« Kronzeugenregelung gemäß Art. 4 und 5 KronzG.....	60
a)	Entstehung und Zielsetzung	60
b)	Regelungsgehalt	61
c)	Kriminalpolitische Bedeutung	63
8.	Diverse Gesetzesinitiativen nach Auslaufen des KronzG	65
a)	Der Kronzeuge im Rahmen der Normgenese des »Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption«	65
b)	Entwurf eines »Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrzErgG)« des Freistaats Bayern.....	66
c)	Entwurf eines »Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus«.....	68
d)	Entwurf eines »Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im Strafrecht« des Landes Niedersachsen.....	68
e)	Entwurf eines »Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)«.....	70
f)	Fazit.....	71
III.	Ähnliche Regelungen in anderen Rechtsgebieten	71
1.	§ 11a Bundesdisziplinarordnung	71
2.	Kartellrechtliche Kronzeugenregelungen	72
IV.	Fazit	73
C.	Kriminalpolitische Notwendigkeit einer umfassenden Kronzeugenregelung	74
I.	Problemstellung: Organisierte Kriminalität und Terrorismus	74
1.	Das Phänomen »Organisierte Kriminalität«.....	74

a)	Begriffsbestimmung.....	74
b)	»Organisierte Kriminalität« in der Bundesrepublik Deutschland.....	77
aa)	Quantitative Erfassung.....	77
bb)	Qualitative und strukturelle Erfassung.....	83
(1)	OK-Potenzial der Gruppierungen nach den OK- Lagebildern.....	83
(2)	Ergebnisse verschiedener empirischer Untersuchungen.....	84
(3)	Bestätigung dieser Erkenntnisse durch die Studie von KINZIG 2004.....	85
cc)	Fazit.....	87
2.	Das Phänomen »Terrorismus«.....	88
a)	Begriffsbestimmung.....	88
b)	Erscheinungsformen in der Bundesrepublik.....	90
3.	Verzahnung von organisierter Kriminalität und Terrorismus	93
4.	Fazit	93
II.	Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe im Rahmen der vor Inkrafttreten des 43. StrÄndG vorhandenen gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten	94
1.	Verfahrenseinstellung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 153 ff. StPO	94
a)	§ 153 StPO	94
b)	§ 153a StPO	95
c)	§ 153c StPO	95
d)	§§ 153d, 153e StPO	96
e)	§§ 154, 154a StPO	97
f)	§ 154c StPO	99
g)	Fazit.....	99
2.	Berücksichtigung der Kooperation im Rahmen von § 46 Abs. 2 StGB	100
a)	Systematische Einwände.....	100
b)	Anderslautender gesetzgeberischer Wille.....	102
c)	Fazit.....	103
3.	Extensive Anwendung der bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen und der Regelungen zur »tätigen Reue«	103

4.	(Nicht)Einordnung der Tat als minder oder besonders schwerer Fall	104
5.	Einschaltung von verdeckten Ermittlern oder V-Leuten	104
6.	Berücksichtigung der geleisteten Ermittlungshilfe im Rahmen einer »Kronzeugen-Absprache«	105
7.	Berücksichtigung geleisteter Ermittlungshilfe im Rahmen der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung	106
8.	Gnadenerweis	107
9.	Fazit	109
III.	Einschätzung der Erforderlichkeit durch die Praxis	109
IV.	Strafverfolgungsrealität	110
1.	Großzügige Berücksichtigung geleisteter Ermittlungshilfe im Rahmen von § 46 Abs. 2 StGB, §§ 153 ff. StPO	110
2.	»Kronzeuge Praeter Legem«	111
3.	Fazit	114
V.	Der Einfluss der Europäischen Union auf den Gesetzgeber	114
VI.	Fazit	116
§ 2: Der Kronzeuge unter Geltung des 43. und 46. StrÄndG		119
A.	Zentrale Norm: § 46b StGB	119
I.	Tatbestandsvoraussetzungen	119
1.	Täterkreis	119
a)	Wortlaut: »Täter«	119
b)	Im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe	120
2.	Kreis der Denunzierten: Die Aufklärungstat als Katalogtat des § 100a Abs. 2 StPO	122
3.	Zusammenhang zwischen Kronzeugen- und Bezugstat	123
a)	Rechtslage nach dem 43. StrÄndG	123
b)	Rechtslage nach dem 46. StrÄndG	124
aa)	Rückgriff auf § 31 BtMG und Art. 4 KronzG	125
bb)	Taten als Teil eines kriminellen Gesamtgeschehens: Innerer und inhaltlicher Bezug	125
cc)	Bei aufeinander aufbauenden Tatbegehungen: Zumindest mittelbar unterstützende Funktion	127
dd)	Fazit	128

4.	Aufklärungs- und Präventionsbeitrag.....	129
a)	Eintritt eines durch »Offenbaren« begründeten Ermittlungserfolges.....	130
aa)	Aufklärungserfolg gemäß § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB.....	130
bb)	Präventionserfolg gemäß § 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.....	134
cc)	Adressat der Offenbarungen	135
	(1) Aufklärungsvariante	135
	(2) Präventionsvariante	136
b)	Freiwilligkeit des Ermittlungsbeitrags.....	138
c)	Zeitpunkt der Offenbarungen.....	139
aa)	Letztmöglichster Zeitpunkt: Präklusion gemäß § 46b Abs. 3 StGB	139
bb)	Frühestmöglichster Zeitpunkt	140
II.	Rechtsfolgen: Das Kronzeugenprivileg gemäß § 46b Abs. 1 S. 1, 4 StGB	141
1.	Materiellrechtliche Rechtsfolgen.....	141
a)	Strafrahmenverschiebung gemäß § 49 Abs. 1 StGB	141
b)	Absehen von Strafe gemäß § 46b Abs. 1 S. 4 StGB.....	143
c)	Ermessen gemäß § 46b Abs. 2 StGB	144
aa)	Ermessensleitende Faktoren gemäß § 46b Abs. 2 StGB	145
	(1) Wert der Ermittlungshilfe gemäß § 46b Abs. 2 Nr. 1 StGB	145
	(2) Beziehung zur Schwere der Tat und Schuld des Kronzeugen gemäß § 46b Abs. 2 Nr. 2 StGB	146
bb)	Unbenannte Kriterien zur Ermessensausübung	146
	(1) Anforderungen an zulässige Kriterien.....	147
	(2) Anerkannte unbenannte Kriterien	148
	(3) Fehlende Konnexität als Kriterium	148
	(4) Strafbewehrtheit der unterlassenen Ermittlungshilfe gemäß § 138 StGB als Kriterium	149
	(5) Der verdeckte Ermittler als Kronzeuge	150
d)	Tatmehrheit	152

2.	Prozessuale Rechtsfolgen: Einstellung bei Absehen von Strafe gemäß § 153b StPO	152
a)	Vor Klageerhebung	152
b)	Nach Klageerhebung.....	153
c)	Fazit.....	154
III.	Konkurrenzen	155
1.	Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung	155
2.	Konkurrenzverhältnis zu den »kleinen« Kronzeugenregelungen und zur »tätigen Reue«	156
3.	Minder schwerer Fall. Ablehnung eines besonders schweren Falles.....	157
IV.	Urteilsgründe	158
B.	Weitere Maßnahmen nach dem 43. StrÄndG	159
I.	Anpassung von § 31 BtMG	160
II.	Streichung von § 261 Abs. 10 StGB	161
III.	Verschärfung der §§ 145d, 164 StGB	161
1.	§ 145d Abs. 3 StGB	162
2.	§ 164 Abs. 3 StGB	162
IV.	Übergangsregelung gemäß Art. 316d EGStGB	163
§ 3:	Systemkonformität der Kronzeugenregelung	165
A.	Ethische und moralische Bedenken	165
B.	Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung.....	168
I.	Fehlende Kooperationsbereitschaft der potenziellen Kronzeugen.....	168
1.	Zugänglichkeit des Täterkreises für eine Kronzeugenregelung	169
a)	Ideologisch motivierte Täter	169
b)	Materiell motivierte Täter	170
c)	Fazit.....	171
2.	Wettlauf mehrerer potenzieller Ermittlungsgehilfen.....	171
a)	Erfordernis eines tatsächlich eingetretenen Ermittlungserfolges als Anreiz zur Denunziation.....	171
b)	Theoretische Grundlage: Das »Gefangenendilemma« aus der ökonomischen Spieltheorie.....	172
c)	Fazit.....	174
3.	Zeugenschutz	174

a)	Das Phänomen »Zeugengefährdung«	175
b)	Staatliche Verpflichtung zum Zeugenschutz	177
c)	Zeugenschutz im geltenden Recht	178
aa)	Prozessualer Zeugenschutz	178
bb)	Polizeilicher Zeugenschutz: Maßnahmen nach dem ZSHG	182
(1)	Anwendungsbereich	183
(2)	Einzelne Maßnahmen nach dem ZSHG	183
(3)	Statistische Angaben	185
d)	Fazit.....	186
4.	Fehlende Voraussehbarkeit der staatlichen Gegenleistung	187
a)	Unterschiedliche rechtliche Bewertung der Kronzeugentat im zeitlichen Verlauf des Kronzeugenverfahrens.....	187
b)	Erfordernis eines tatsächlichen Ermittlungserfolges	188
c)	Unterschiedliche rechtliche Bewertung des Vorliegens tatbestandlicher Konnexität	188
d)	Ermessen	189
aa)	§ 46b StGB de lege lata.....	189
bb)	Differenzierter Ansatz.....	190
5.	Fazit	190
II.	Komplizierte Strafzumessungserwägungen im Verfahren gegen den Kronzeugen.....	191
III.	Glaubhaftigkeit der Kronzeugenaussage.....	192
1.	Missbrauchsanfälligkeit als grundsätzlicher Einwand gegen das »Modell Kronzeuge«	192
2.	Verstärkung dieses Effekts durch die tatbestandliche Ausgestaltung von § 46b StGB	194
a)	Anforderungen an den Präventionserfolg	194
b)	Einbeziehung des externen Kronzeugen.....	195
c)	Ausgestaltung als fakultative Strafrahmenverschiebung.....	196
d)	Fazit.....	197
3.	Eindämmung der Missbrauchsanfälligkeit durch das 43. StrÄndG	197
a)	Strafschärfungen gemäß §§ 145d Abs. 3, 164 Abs. 3 StGB....	197
aa)	Generalpräventive Wirkung	198

bb) Systematische Einwände	200
cc) Fazit	201
b) Präklusion als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung	201
c) Fazit	202
4. Möglichkeiten zur Eindämmung der Missbrauchsanfälligkeit de lege ferenda	202
a) Einführung einer Beweisregel	203
b) Objektivierung des Ermittlungsbeitrags	203
c) Einführung einer Verwirkungsklausel mit Wiederaufnahmemöglichkeit zuungunsten des falschen Kronzeugen	204
d) Fazit	206
5. Die Glaubhaftigkeit von Kronzeugenaussagen im Lichte der Rechtsprechung	206
a) Absprache zulasten Dritter	207
b) Aussage-gegen-Aussage-Situation	207
c) Rechtsprechung zu § 31 BtMG	208
d) Beweismwürdigung bei staatlicher Geheimhaltung	209
e) Fazit	209
6. Fazit	210
IV. Unterschreiten der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung	211
V. Chancen und Risiken aufseiten der Verteidigung	212
1. Die Verteidigung des Kronzeugen	213
a) Rat zur Ermittlungshilfe	213
b) Maßnahmen betreffend die Strafvollstreckung	215
c) Auswirkungen wahrheitswidriger Offenbarungen seitens des Mandanten	215
d) Rollentausch aufseiten der Verteidigung	216
aa) Der Verteidiger als Strafverfolger bezüglich der Aufklärungstat	216
bb) Auswirkung der Präklusionsvorschrift auf das Tatbestandsmerkmal »im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe«	217
e) Interessenskollisionen bei sukzessiver Mehrfachverteidigung	219

f) Fazit.....	219
2. Die Verteidigung gegen den Kronzeugen	219
a) Interessenskollisionen bei sukzessiver Mehrfachverteidigung.....	219
b) Mögliche Verteidigungsstrategien	220
aa) Fallgruppe 1: Die Aussage des Kronzeugen wird durch andere Beweismittel bestätigt	220
bb) Fallgruppe 2: Aussage gegen Aussage.....	220
cc) Fallgruppe 3: Die Kronzeugenaussage wird nur partiell durch weitere Beweismittel gestützt	221
dd) Fazit.....	222
c) Notwendige Verteidigung bei belastender Kronzeugenaussage.....	222
VI. Corporate Compliance.....	223
C. Auswirkungen auf die strafrechtlichen Verfahrensgrundsätze	224
I. Die Entwertung der Hauptverhandlung durch den erhöhten Einfluss der Strafverfolgungsbehörden	225
II. Kronzeugenregelung und Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils gemäß § 136a StPO	226
III. Kronzeugenregelung und Untersuchungsgrundsatz.....	227
1. Das Verfahren gegen den Kronzeugen.....	228
2. Das Verfahren gegen den vom Kronzeugen Denunzierten	229
IV. Kronzeugenregelung und strafprozessuales Legalitätsprinzip.....	230
1. Herleitung, Adressaten und Umfang des Legalitätsprinzips	231
2. Die Kronzeugenregelung im Spannungsverhältnis von Legalität und Opportunität.....	232
a) Gesamtsaldierung zwischen Legalität und Opportunität	233
b) Parallelen zu den weiteren Einstellungsvorschriften der §§ 153 ff. StPO	234
aa) Geringfügigkeit	235
bb) Anderweitige Befriedigung des staatlichen Strafinteresses	236
cc) Vorliegen vorrangiger staatlicher Interessen	237
dd) Fazit.....	239
c) Parallelen zu anderen über § 153b StPO ermöglichten Formen der Verfahrenseinstellung.....	239

d) Fazit.....	240
3. Fazit	240
V. Kronzeugenregelung und Nemo-tenetur-Grundsatz	241
1. Unzulässige Drucksituation für den potenziellen Kronzeugen	241
2. Schleichende Erhöhung des Strafniveaus für nicht kooperierende Beschuldigte	243
3. Fazit	243
VI. Der Mitbeschuldigte als Zeuge.....	244
1. Formeller Ansatz der Rechtsprechung	244
2. Materielle Ansätze in der Lehre	246
3. Fazit	247
VII. Kronzeugenregelung und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 Abs. 1 StPO	247
VIII. Kronzeugenregelung und Fair-Trial-Grundsatz	249
1. Fair-Trial-Grundsatz im Verfahren gegen den Kronzeugen: Kronzeugenregelung und der Grundsatz der Waffengleichheit	251
2. Fair-trial-Grundsatz im Verfahren gegen den Denunzierten.....	253
a) Kronzeugenregelung und »Grundsatz der Waffengleichheit«.....	253
b) Befragung von Belastungszeugen, Art. 6 Abs. 3 d EMRK	254
c) Fazit.....	255
IX. Kronzeugenregelung und Unmittelbarkeitsgrundsatz	256
X. Kronzeugenregelung und Öffentlichkeitsgrundsatz.....	256
XI. Kronzeugenregelung und Schuldprinzip	257
1. Schuldrelevanz geleisteter Ermittlungshilfe.....	258
a) Fehlender Schuldbezug von Aufklärungs- und Präventionshilfe	258
b) Parallelen zu anderen Rechtsinstituten	259
aa) Parallelen zum Rücktritt vom Versuch	259
(1) Grund der Straflosigkeit des Rücktritts.....	260
(2) Vergleich mit § 46b StGB	261
(3) Fazit	261
bb) Parallelen zur tätigen Reue.....	262
cc) Parallelen zum Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a StGB.....	264

2.	Legitimität schuldunterschreitender Bestrafung.....	264
a)	Sinn staatlicher Strafe. Die Straftheorien	265
b)	Die Antinomie der Strafzwecke und die Strafzumessungstheorien	266
3.	Präventive Wirkung des § 46b StGB.....	267
a)	Spezialpräventive Wirkung.....	268
aa)	Individuelle Abschreckung	268
bb)	Besserung	269
cc)	Sicherung.....	270
dd)	Fazit.....	271
b)	Generalpräventive Wirkung.....	271
aa)	Negative Generalprävention.....	271
bb)	Positive Generalprävention	273
cc)	Fazit.....	276
4.	Fazit	276
XII.	Kronzeugenregelung und strafprozessuale Verständigung	277
1.	Geschichte des »Deals« im Strafprozess	277
2.	Strukturelle Gemeinsamkeiten von Kronzeugenregelung und strafprozessualer Verständigung.....	279
3.	Keine Möglichkeit der Einbeziehung des Kronzeugen in eine strafprozessuale Absprache gemäß § 257c StPO de lege lata	280
a)	Offene Fassung von § 257c StPO	280
b)	Zeitpunkt der Offenbarung	281
aa)	Offenbarung nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Kronzeugen.....	281
bb)	Offenbarung vor Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Kronzeugen.....	282
c)	Fazit.....	285
4.	Möglichkeit der Einbeziehung des Kronzeugen in eine strafprozessuale Absprache gemäß § 257c StPO de lege ferenda....	286
5.	Fazit	288
D.	Kronzeugenregelung und Verfassungsrecht	289
I.	Kronzeugenregelung und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	289
II.	Kronzeugenregelung und Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art. 103 Abs. 2 GG	292

III. Kronzeugenregelung und allgemeiner Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG	293
1. Grundsätzlicher Einwand gegen das »Modell Kronzeuge«	293
2. Art. 3 Abs. 1 GG und § 46b StGB in seiner konkreten Gestalt.....	294
a) Differenzierung anhand der Tat des Denunzierten	295
aa) Ermittlungsnotstand als taugliches Differenzierungskriterium	295
bb) Tatsächliches Vorliegen eines Ermittlungsnotstandes im Bereich des § 100a Abs. 2 StPO	297
cc) Fazit	300
b) Differenzierung anhand der Schwere der Tat des Kronzeugen	301
aa) Beschränkung auf Täter, die eine mit im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe verwirkt haben, als sachlicher Differenzierungsgrund	302
bb) Verfassungsrechtliche Rettung des § 46b Abs. 1 S. 1 StGB im Wege verfassungskonformer Auslegung oder Analogie	304
(1) Verfassungskonforme Auslegung des § 46b Abs. 1 S. 1 StGB	304
(2) Analogie zugunsten der von § 46b Abs. 1 S. 1 StGB nicht erfassten Beschuldigten	305
cc) Fazit	306
c) Differenzierung anhand des Verhältnisses zwischen Kronzeugentat und Bezugstat	306
aa) Einbeziehung des externen Kronzeugen	306
bb) Konnexitätserfordernis	307
d) Differenzierung anhand des Zeitpunkts der Offenbarung	307
e) Erfolgsbezogene Differenzierung	309
f) Exkurs: Zur Anwendung von § 46b StGB im Jugendstrafverfahren.....	310
3. Fazit	311
§ 4: Zusammenfassung.....	313
§ 5: Reformvorschlag	319
A. Entwurf für ein ... Strafrechtsänderungsgesetz – Reform der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe.....	319

Artikel 1 Änderung des StGB	319
Artikel 2 Änderung des BtMG	320
Artikel 3 Inkrafttreten	320
B. Wortlaut der reformierten Regelungen	321
§ 46b-E Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten	321
§ 31 BtMG-E Strafmilderung oder Absehen von Strafe	321
Anhang: Gesetzestexte.....	323
I. Bundesrepublik Deutschland.....	323
1. Strafgesetzbuch.....	323
2. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)	325
3. Kronzeugengesetz – KronzG.....	326
4. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung, BR-Drs. 266/13.....	327
5. Entwurf eines Gesetzes zur Dopingbekämpfung im Sport (Anti- Doping-Gesetz – ADG), BT-Drs. 17/13468.....	330
II. United Kingdom.....	332
1. Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999.....	332
2. Serious Organised Crime and Police Act 2005	333
III. USA: United States Code	337
IV. Schweiz: Strafgesetzbuch.....	338
V. Frankreich: Code pénal	339
VI. Italien	340
1. Codice penale.....	340
2. Decreto Legge 15 Dicembre 1979, n. 625.....	341
3. Decreto-Legge 13 Maggio 1991, n. 152.....	342
VII. Österreich	343
VIII. Polen	346
IX. Europäische Union	349
1. Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI).....	349
2. Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.....	350

3. Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004
zur Festlegung von Mindestvorschriften über die
Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im
Bereich des illegalen Drogenhandels 350

Abbildungsverzeichnis..... 351

Literaturverzeichnis 353

Stichwortverzeichnis..... 391

Einführung

A. Untersuchungsgegenstand

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus erfordert wirksame Instrumente aufseiten der Strafverfolgungsbehörden. Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, etwa die Überwachung der Telekommunikation oder der Einsatz anderer technischer Mittel, vermögen die insoweit auftretenden Beweisschwierigkeiten nicht in jedem Fall sachgerecht zu lösen.¹ Die Zerschlagung der diesen Straftaten zugrunde liegenden kriminellen und terroristischen Strukturen erfordert ein Eindringen in den Kern der jeweiligen Organisationen.² Insofern besteht nicht nur ein öffentliches Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gerade im Bereich abgeschotteter krimineller Strukturen, sondern auch ein erhebliches Interesse an der Verhütung weiterer Straftaten.

Dies zu erreichen erscheint jedenfalls möglich, wenn aussagewillige und kooperationsbereite Täter, Gehilfen und Mitwisser ermutigt werden, die jeweiligen kriminellen Strukturen, aber auch begangene oder geplante Straftaten, offenzulegen.³ Ein Anreiz zur Offenbarung dieses Wissens kann dadurch geschaffen werden, dass die Milderung einer zu erwartenden Strafe in Aussicht gestellt wird.⁴ Gerade im Bereich der Führungsebene fehlt oft jeglicher direkter Bezug zu Opfern, die als Zeugen in Betracht kämen⁵, sodass ein Rückgriff auf vorhandenes Wissen aus dem jeweiligen Milieu als Erfolg versprechend angesehen

¹ BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 5.

² BT-Drs. 16/6268, S. 19.

³ KASTNER, in: Lange, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, S. 181 (184) hält die Strafverfolgung gegen gewachsene und nach außen abgeschottete verbrecherische Organisationen ohne die Hilfe von aussagewilligen »Insidern« für schlichtweg nicht möglich.

⁴ Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 16/6268, S. 19. Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass Personen, die selbst in kriminelle Handlungen verstrickt sind, kaum durch altruistische Motive zu Angaben bewegt werden können, vgl. KAUDER, in: BT-Plenarprotokoll 16/120, S. 12583 (12584).

⁵ ESSEN, in: BT-Plenarprotokoll 16/120, S. 12584 (12585); MÜHLHOFF/MEHRENS, S. 43. KÖNIG, DRiZ 1996, S. 357 (363) bestätigt dies für den Bereich der Korruptionskriminalität. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass diverse Delikte, die unter anderem der organisierten Kriminalität zugeschrieben werden, typischerweise »opferlose« Delikte darstellen beziehungsweise auf beiden Seiten der Tat Täter stehen, so zum Beispiel die Korruptionskriminalität oder die typischerweise im Bereich des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln verwickelten Tatbestände.

werden kann. Insbesondere kann und will die Polizei in einem Rechtsstaat nicht allgegenwärtig sein, um die erforderlichen Informationen durch eigene Feststellungen zu erlangen. Sie ist demnach auf die Unterstützung von Zeugen und Informanten angewiesen.⁶

Der Ansatz, Ermittlungshilfe strafmildernd zu berücksichtigen, ist dem deutschen Strafrecht nicht fremd. So waren in den §§ 31 BtMG, 261 Abs. 10 StGB a. F. sowie in den §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5 StGB sogenannte »bereichsspezifische« Kronzeugenregelungen enthalten. Auch das von 1989 bis 1999 geltende »Kronzeugengesetz« (KronzG)⁷ ermöglichte es den Tatgerichten, im Rahmen einer sogenannten »großen« Kronzeugenregelung geleistete Ermittlungshilfe im Zusammenhang mit Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und später auch der organisierten Kriminalität mit Strafmilderung zu belohnen – jedoch in einem sowohl in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht eng begrenzten Anwendungsbereich.

Über die Legitimität und den Nutzen strafrechtlicher Kronzeugenregelungen wird in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit den 70er Jahren intensiv diskutiert⁸. Das BVerfG hingegen hatte die Verfassungsmäßigkeit des KronzG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1992 dahinstehen lassen, da die Kronzeugenregelung den Beschwerdeführer nicht beschweren würde.⁹ Trotz Auslaufens des KronzG Ende 1999 hat sich der Streit um das ihm zugrunde liegende »Modell Kronzeuge« in der Bundesrepublik in keiner Weise erledigt. So sollte die Belohnung von Ermittlungshilfe durch Strafmilderung im Rahmen verschiedenster Gesetzentwürfe wieder ermöglicht werden – wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise. Letztlich fanden diese Vorhaben im Bundestag jedoch nie die erforderliche Mehrheit.

Unbeschadet der Kritik, die dem »Modell Kronzeuge« seit jeher entgegengebracht wurde, beschloss der Deutsche Bundestag am 28. Mai 2009 das »43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe«¹⁰, welches am 01. September 2009 in Kraft trat. Hierdurch wurde – in Abweichung zu den bisherigen Regelungen – erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik eine »ganz große«¹¹ Kronzeugenregelung als allgemeine Strafzumessungsregel (§ 46b StGB¹²) in den Allgemeinen Teil des

⁶ HAMACHER, Kriminalistik 1999, S. 795 (795).

⁷ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 09.06.1989, BGBl. I S. 1059, siehe Anhang, S. 326.

⁸ Vgl. exemplarisch aus dem älteren Schrifttum: JUNG; MEYER, ZRP 1976, S. 25 (25 ff.); MIDDENDORFF, ZStW 85 (1973), S. 1102 (1102 ff.).

⁹ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 07.02.1992 – 2 BvR 1853/91 = NJW 1993, 190; MUSHOFF, KritV 2007, S. 366 (368 f.).

¹⁰ BGBl. 2009 I, 2288.

¹¹ So die Terminologie bei KASPAR/WENGENROTH, GA 2010, S. 453 (454).

¹² Siehe Anhang, S. 323.

Strafgesetzbuches aufgenommen. Flankierend wurden Änderungen im Besonderen Teil des StGB, im EGStGB sowie im BtMG vorgenommen.

Dieses neue allgemeine Kronzeugen-Konzept stieß jedoch in der politischen und juristischen Diskussion auf heftige Kritik. Hierdurch veranlasst schränkte der Deutsche Bundestag die zunächst äußerst weit gefasste Kronzeugenregelung des § 46b StGB – aber auch die Parallelregelung des § 31 BtMG – wieder ein. Seit Inkrafttreten des »Sechsendvierzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (46. StrÄndG)« am 1. August 2013 können nur noch solche Offenbarungen, welche einen Zusammenhang zur eigenen Tat des Gehilfen aufweisen, das Kronzeugenprivileg auslösen.

Bereits unmittelbar nach Verabschiedung des 46. StrÄndG im Bundestag – zeitlich sogar vor dessen Ausfertigung durch den Bundespräsidenten – ging die kriminalpolitische Diskussion um die Etablierung strafrechtlicher Kronzeugenregelungen in die nächste Runde. Entgegen der in den letzten Legislaturperioden vorherrschenden Tendenz, die Honorierung geleisteter Ermittlungshilfe möglichst homogen als deliktsübergreifende allgemeine Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des StGB zu verankern, sehen zwei aktuelle Gesetzentwürfe, die sich der strafrechtlichen Dopingbekämpfung im Sport verschrieben haben, unabhängig voneinander jeweils die Etablierung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung vor. So brachte die Landesregierung Baden-Württemberg einen »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung« vom 10.04.2013 in den Bundesrat ein.¹³ Der Entwurf beabsichtigt unter anderem eine Modifizierung der §§ 6a AMG-E¹⁴ und 95 AMG-E¹⁵. In einem neu zu schaffenden § 95 Abs. 5 AMG-E¹⁶ soll eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung eingeführt werden. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein »Gesetz zur Dopingbekämpfung im Sport (Anti-Doping-Gesetz – ADG)« vom 14.05.2013¹⁷, welcher in einem neu zu schaffenden § 3 ADG-E¹⁸ ein umfassendes strafbewehrtes Dopingverbot im Sport vorsieht. Flankierend sollen den Ermittlungsbehörden zusätzliche Instrumente an die Hand gegeben werden. So sieht der Entwurf vor, die Telekommunikationsüberwachung durch Erweiterung des Katalogs in § 100a Abs. 2 StPO

¹³ BR-Drs. 266/13.

¹⁴ Siehe Anhang, S. 327.

¹⁵ Siehe Anhang, S. 328.

¹⁶ Siehe Anhang, S. 330.

¹⁷ Deutscher Bundestag (Hrsg.).

¹⁸ § 3 ADG-E, siehe Anhang, S. 331. Das Dopingverbot im Sport soll dabei als echtes Nebenstrafrecht in einem eigenen Gesetz niedergelegt werden. Zu diesem Zweck sollen die bislang geltenden entsprechenden Tatbestandsalternativen des § 95 AMG gestrichen werden.

entsprechend auszuweiten. Überdies soll ein neu zu schaffender § 4 ADG-E¹⁹ das Konzept einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung aufgreifen.²⁰

B. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem allgemeinen Kronzeugen-Konzept des § 46b StGB. Dabei soll ausgehend von der rechtshistorischen und -politischen Einordnung, die das »Modell Kronzeuge« als ein dem deutschen Strafrecht nicht gänzlich fremdes Rechtsinstitut qualifizieren soll sowie der Frage nach der kriminalpolitischen Notwendigkeit einer derartigen allgemeinen Strafzumessungsregelung nachgehen soll (§ 1, S. 15 ff.), zunächst der Regelungsgehalt der neuen Strafzumessungsvorschrift des § 46b StGB sowie der weiteren Gesetzesänderungen dargestellt werden (§ 2, S. 119 ff.).

Im Anschluss daran soll untersucht werden, ob und inwieweit der Gesetzgeber mittels der durch das 43. StrÄndG geschaffenen und durch das 46. StrÄndG

¹⁹ Siehe Anhang, S. 332.

²⁰ Beide Entwürfe würden jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Abstimmung auf die allgemeine Regelung des § 46b StGB zu kaum auflösbaren Konflikten sowohl in konkurrenzrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz führen und sind daher entschieden abzulehnen. Zwar orientiert sich der Wortlaut des nach dem Entwurf des Landes Baden-Württemberg neu zu schaffenden § 95 Abs. 5 AMG-E grundsätzlich an demjenigen des § 46b StGB in Gestalt des 46. StrÄndG. Insbesondere greift er das durch das 46. StrÄndG geschaffene Konnexitätserfordernis auf. Jedoch verzichtet der Entwurf auf eine Präklusionsvorschrift im Sinne von § 46b Abs. 3 StGB (vgl. hierzu § 2 A. I. 4. c) aa), S. 139). Zudem bezieht er durch den Verweis auf § 95 Abs. 1a AMG-E Straftaten mit im Mindestmaß nicht erhöhter Freiheitsstrafe in seinen Anwendungsbereich ein, während § 46b Abs. 1 S. 1 StGB nur solche Täter erfasst, die eine mit im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe verwirkt haben (vgl. hierzu § 2 A. I. 1. b), S. 120). Auch der Entwurf der SPD-Fraktion lässt eine tatbestandliche Abstimmung auf § 46b StGB vermissen. Zunächst erscheint der Anwendungsbereich des geplanten § 4 ADG-E aufgrund des materiellen Konnexitätserfordernisses deutlich enger als derjenige des § 46b StGB, der auch in Gestalt des 46. StrÄndG zumindest eine rein faktische Konnexität ausreichen lässt (vgl. hierzu § 2 A. I. 3. b), S. 124). Allerdings erfasst § 4 ADG-E – ähnlich dem Alternativentwurf aus Baden-Württemberg – auf Tatbestandsseite auch Kronzeugentaten, die nicht mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe bedroht sind, und verzichtet gänzlich auf eine mit § 46b Abs. 3 StGB vergleichbare Präklusionsregelung, die auch im Anwendungsbereich des § 31 BtMG zwingend zur Anwendung kommt. Bemerkenswert ist, dass sich keiner der Entwürfe mit dem Verhältnis zur allgemeinen Kronzeugenregelung in § 46b StGB auseinandersetzt. Nichtsdestotrotz sind sowohl die uneingeschränkte Gewährung des Kronzeugenprivilegs auch für diejenigen Täter minderschwerer Delikte, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sind, als auch der Verzicht auf eine obligatorische Präklusionsregelung ganz allgemein und ohne Einschränkung auf den Bereich des Doping im Sport zu begrüßen (vgl. insofern die Zusammenfassung ab S. 313 m. w. N. sowie den Reformvorschlag ab S. 319). Unter Anbetracht der gesetzgeberischen Intention, eine möglichst homogene Behandlung kooperierender Straftäter zu gewährleisten, stellt eine entsprechende Änderung des § 46b StGB hier die bessere Alternative dar. Die Etablierung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregel im Sinne der hiesigen Gesetzentwürfe stellte sich in diesem Fall aufgrund des dann mit § 46b StGB nahezu kongruenten Anwendungsbereichs als nahezu vollends obsolet dar (vgl. auch insofern den Reformvorschlag ab S. 319).

modifizierten Neuregelungen die grundsätzlichen Einwände, die dem »Modell Kronzeuge« seit jeher entgegengebracht wurden, entkräften konnte beziehungsweise ob und inwieweit spezifisch auf die Neuregelungen zurückzuführende neue Probleme auftreten (§ 3, S. 165 ff.).

Ausgehend von einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse (§ 4, S. 313 ff.) sollen etwaige weitere Reformvorschläge entwickelt werden (§ 5, S. 319 ff.).

C. Begriffsbestimmungen und begriffliche Abgrenzung

I. Der Terminus »Kronzeuge«

Seinen Ursprung hat der Begriff »Kronzeuge« in Großbritannien, wo er als »king's evidence« oder »queen's evidence« bekannt ist.²¹ Der Terminus ist auf die in Großbritannien herrschende parlamentarische Demokratie mit einem Monarchen als Staatsoberhaupt zurückzuführen: Der als Beweismittel in den Prozess eingeführte Zeuge sagt als Zeuge der Anklage aus. Die Anklage wiederum erfolgt durch den Staat im Namen des Königs oder der Königin.²²

Diese Begrifflichkeit ist jedoch zur Umschreibung dieses Rechtsinstituts im deutschen Strafverfahren aus mehreren Gründen nur eingeschränkt tauglich: Zum einen fungiert der Zeuge im deutschen Strafverfahren nicht im Namen der Krone. Auch führt die Bezugnahme auf die Krone leicht zu Assoziationen, die sich von der rechtlichen Regelungsmaterie weit entfernen. So wird der Kronzeuge vereinzelt als die »Krone der Zeugen«²³ angesehen. Ein derartiger Begriffswandel hin zum Kronzeugen als dem *wichtigsten* Zeugen in einem Strafverfahren wird auch durch die Medienberichterstattung, die anlässlich medienwirksamer Verfahren vom Begriff »Kronzeuge« in geradezu inflationärer Art und Weise Gebrauch macht, noch verstärkt.²⁴ »Postmonarchistisch«²⁵ – also der

²¹ KLUGE/SEEBOLD, S. 541; bei GLASER, 1883, S. 247, Rn. 86 findet sich auch der Begriff »coroner«.

²² Folglich stellt jeder Zeuge der Anklage einen »Kronzeugen« dar, vgl. JAEGER, S. 1.

²³ FREIBERG, ZStW 59 (1940), S. 33 (48).

²⁴ Vgl. auch KARAER GÜCLÜ, S. 8, Fn. 32; MEHRENS, S. 20 m. w. N. bezüglich dieses Bedeutungswandels; auch KLUGE/SEEBOLD, S. 541, Begriff »Kronzeuge«, geht von einem derartigen Bedeutungswandel in Richtung »Hauptzeuge« (gemeint ist wohl der »Hauptbelastungszeuge«) aus. Allerdings findet dieser Bedeutungswandel außerhalb der juristischen Fachterminologie statt. Wenn umgangssprachlich lediglich der »Hauptzeuge« – losgelöst von seiner eigenen Täterschaft – gemeint ist, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf dessen Stellung als Kronzeuge im Rechtssinne. Das heißt jedoch nicht, dass der Kronzeuge nicht faktisch die Stellung des entscheidenden Belastungszeugen einnehmen kann (dies für die Strafverfolgungsrealität in Bezug auf § 31 BtMG bejahend KÖRNER-BtMG⁶, § 31, Rn. 1). Gemeinsames Kennzeichen aller umgangssprachlichen Definitionsversuche ist jedoch der Einblick des Kronzeugen in nach außen abgeschottete Bereiche, vgl. BOCKER, S. 10.

²⁵ So GÖSSNER, NK 2/2000, S. 5 (5).

Staatsform der Bundesrepublik Deutschland entsprechend – wäre die Bezeichnung als »Staatszeuge«²⁶ wohl eher zutreffend.²⁷ Zum anderen stellt die Umschreibung als »Zeuge« keine begrifflich eindeutige Qualifizierung des vom Begriff »Kronzeuge« erfassten Personenkreises dar: Ein Kronzeuge ist in erster Linie Beschuldigter in einem Strafverfahren.²⁸ Die (unter Umständen zeitlich erst viel später vorliegende) Zeugeneigenschaft hingegen stellt gerade *keine obligatorische* Anforderung für eine Behandlung als Kronzeuge dar.²⁹ Insofern ist die Annahme, die Vereinigung von geständigem Täter und Informanten in öffentlicher Hauptverhandlung ergebe den Kronzeugen³⁰, aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht.³¹

Allerdings muss der potenzielle Kronzeuge drittbelastende Angaben machen. Diese müssen jedoch gerade nicht im Rahmen einer Hauptverhandlung unter formeller Zeugenstellung getätigt werden. Ausreichend ist vielmehr eine Offenbarung im Ermittlungsverfahren.³² Kronzeuge im Rechtssinne ist daher eine Person, (1) gegen die ein hinreichender Verdacht besteht, (2) die um ihres eigenen Vorteils willen kooperationsbereit ist, (3) deren Kooperationsbereitschaft auf Kosten Dritter geht und (4) deren Kooperation eine staatliche Gegenleistung (das sogenannte Kronzeugenprivileg) zur Folge hat.³³

Die exakte Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsinstituts hat jedoch für dessen rechtliche Bewertung nur nachrangige Bedeutung. Der Terminus »Kronzeuge« hat sich in der deutschen Rechtssprache eingebürgert.³⁴ Er ist vielmehr

²⁶ Aus der amerikanischen Terminologie entstammt die Umschreibung als »state's witness«, vgl. GROPP, in: Hirsch/Hofmański/Plywaczewski/Roxin, Neue Erscheinungsformen der Kriminalität, S. 459 (464).

²⁷ Vgl. JAHREIB, in: Lange-FS, S. 765 (767); JAEGER, S. 1; KARAER GÜÇLÜ, S. 7.

²⁸ ERDEM, Forum Recht 2007, S. 64 (64).

²⁹ Um klarzustellen, dass der Kronzeuge gerade nicht zwangsläufig auch Zeuge im Rechtssinne sein muss, wird der Terminus »Aufklärungsgehilfe« oder »Ermittlungsgehilfe« vorgeschlagen, vgl. etwa STOCK, in: KREUZER-HdbBtMStrR, § 13, Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität durch die Polizei, Rn. 640 m. w. N. Unter dieser Prämisse ist es nachvollziehbar, dass das 43. StrÄndG vom Gesetzgeber nicht einfach als »Kronzeugengesetz« bezeichnet wurde, sondern mit dem genaueren Titel »Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe« versehen wurde. Der Kronzeuge kann jedoch selbstverständlich auch Zeuge im Rechtssinne sein. So kennt die StPO sowohl den verdächtigen Zeugen (§ 55 StPO) oder gar den tatbeteiligten Zeugen (§ 60 Nr. 2 StPO). Aufgrund der grundsätzlichen Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes wird der Kronzeuge in der Regel auch formell als Zeuge im Verfahren gegen den von ihm Belasteten auftreten müssen, solange dies nicht mit etwaigen prozessualen Schutzmaßnahmen in Konflikt gerät. So MIDDENDORFF, ZStW 85 (1973), S. 1102 (1115).

³⁰ Dies gilt umso mehr, als § 46b StGB gerade *kein* Geständnis seitens des Kronzeugen voraussetzt. Lediglich die Qualifizierung als »Informant« ist aufgrund des geforderten Eintritts eines Ermittlungserfolges noch als zutreffend zu betrachten.

³¹ Im Lichte der Präklusionsvorschrift des § 46b Abs. 3 StGB stellt die Offenbarung des drittbelastenden Kronzeugenwissens bereits im Ermittlungsverfahren de lege lata sogar eine *obligatorische* Voraussetzung für die spätere Behandlung als Kronzeuge dar, vgl. hierzu § 2 A. I. 4. c) aa), S. 139.

³² Ähnlich GROPP, in: Hirsch/Hofmański/Plywaczewski/Roxin, Neue Erscheinungsformen der Kriminalität, S. 459 (463 f.).

³³ LAMMER, ZRP 1989, S. 248 (249).

als Kurzformel für eine bestimmte kriminalpolitische Fragestellung zu verstehen und weniger als Rechtsbegriff.³⁵ Selbst die Gesetzesmaterialien zum 43. StrÄndG sowie zum 46. StrÄndG greifen an vielen Stellen auf diesen Terminus zurück, ohne dessen Stichhaltigkeit zu thematisieren.

II. Kronzeugentat, Aufklärungstat und Verhinderungstat

Des Weiteren werden im Folgenden die Begrifflichkeiten »Kronzeugentat« und »Aufklärungstat« beziehungsweise »Verhinderungstat« verwendet werden.

»Kronzeugentaten« sind alle diejenigen Taten des potenziellen Kronzeugen, die ihm den *Einstieg* in die Kronzeugenregelung erst ermöglichen.³⁶ Erfasst sind demnach all diejenigen Straftaten, (1) die von der jeweiligen Kronzeugenregelung tatbestandlich als taugliche Kronzeugentaten erfasst sind und (2) deren Begehung der potenzielle Kronzeuge beschuldigt ist.

Der Begriff »Aufklärungstat« hingegen umfasst all diejenigen Taten Dritter, bezüglich derer eine durch den Kronzeugen geleistete Ermittlungs- beziehungsweise Aufklärungshilfe den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung eröffnet.³⁷ Entsprechendes gilt für den prospektiven Begriff der »Verhinderungstat«.³⁸

1. »Interner« und »externer« Kronzeuge

Die Abgrenzung zwischen internem und externem Kronzeugen erfolgt anhand der Verknüpfung von Kronzeugentat und Bezugstat. Sind diese materiellrechtlich über Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) oder Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) miteinander verwoben, so spricht man vom internen Kronzeugen, da dieser hier als Insider zwangsläufig Informationen nicht nur über den von ihm Denunzierten³⁹ und dessen Tat, sondern gerade auch über seinen eigenen Tatbeitrag preisgibt. Beim internen Kronzeugen besteht demnach zwangsläufig eine innere Verbundenheit zwischen seiner Tat und der Tat des von ihm Denunzierten.

³⁵ So bereits im Jahre 1974 JUNG, S. 39, Fn. 113.

³⁶ GROPP, in: Hirsch/Hofmański/Plywaczewski/Roxin, Neue Erscheinungsformen der Kriminalität, S. 459 (459).

³⁷ GROPP, in: Hirsch/Hofmański/Plywaczewski/Roxin, Neue Erscheinungsformen der Kriminalität, S. 459 (460).

³⁸ Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Begriffe »Aufklärungstat« und »Verhinderungstat« – sofern eine Differenzierung nicht erforderlich ist – unter den Oberbegriff »Bezugstat« gefasst.

³⁹ Teilweise wird der Terminus »Denunziation« im Kontext der Diskussion über Kronzeugenregelungen auch abgelehnt, da er eine Verbindung zu demjenigen herstelle, der mit einem Unrechtsstaat kooperiere, vgl. JOERDEN, in: Beichelt/Choluj/Rowe/Wagener, Europa-Studien, S. 329 (338) unter Hinweis auf den Nationalsozialismus. GLASER, 1883, S. 250 betrachtet die Qualifizierung des Kronzeugen als »Denunziant« hingegen unter einem anderen Blickwinkel: Denunziant sei derjenige »Anzeiger«, der nicht der Beschädigte selbst sei.

Der sogenannte externe Kronzeuge hingegen leistet Ermittlungshilfe bezüglich Taten, an denen er weder als Täter noch als Teilnehmer beteiligt war.⁴⁰

2. »Große« und »kleine« Kronzeugenregelungen

Eng verbunden mit der Differenzierung nach dem Grad der Verknüpfung von Kronzeugentat und Aufklärungstat ist die Unterscheidung von »großen« und »kleinen« Kronzeugenregelungen. Hier jedoch erfolgt die Differenzierung anhand der entsprechenden Kronzeugenregelung. Entscheidend ist demnach nicht die rein *tatsächliche* Verknüpfung von Kronzeugentat und Aufklärungstat, sondern vielmehr deren *rechtliche* Verknüpfung: Knüpft die Möglichkeit, Strafraum durch Denunziation erhalten zu können, an ein spezifisches Deliktsfeld an (sowohl bezüglich der Kronzeugentat als auch bezüglich der Aufklärungstat), so handelt es sich um eine »kleine« beziehungsweise »bereichsspezifische« Kronzeugenregelung. Denn hier müssen sowohl der Denunziant als auch der von ihm Denunzierte jeweils Täter beziehungsweise Teilnehmer einer Tat, die ein und demselben Deliktsbereich entspringt, sein.

Im Umkehrschluss liegt eine sogenannte »große« Kronzeugenregelung dann vor, wenn eine tatbestandliche Beschränkung auf besondere Deliktsfelder nicht vorliegt.⁴¹ Eine »große« Kronzeugenregelung wurde daher auch in Art. 4 § 1 KronzG gesehen⁴², da hier als Kronzeugentat auch sogenannte »Zusammenhangstaten« in Betracht kamen, die mit den infrage kommenden Aufklärungstaten (Taten nach §§ 129, 129a StGB) zwar im Zusammenhang standen, jedoch selbst nicht unter die §§ 129, 129a StGB fielen.

III. Begriffliche Abgrenzung zu ähnlichen Rechtsinstituten

1. Abgrenzung zum »Whistleblower«

Beim Whistleblower⁴³ handelt es sich um eine Person, die in eine körperschaftliche Organisation im weitesten Sinne, das heißt ein privatwirtschaftliches Unternehmen oder eine staatliche Einrichtung, eingegliedert ist. In dieser Eigen-

⁴⁰ Die Gesetzesbegründung zum 46. StrÄndG stellt für die Abgrenzung ohne Rücksicht auf die materiellrechtliche Verknüpfung nunmehr ausschließlich auf einen subjektiv-inhaltlichen Zusammenhang ab, BT-Drs. 17/9695, S. 6 f.

⁴¹ MACHACEK, ÖJZ 53 (1998), S. 553 (562) hingegen differenziert nach der Qualität der gewährten Strafmilderung: Können der Kronzeuge gänzlich straffrei ausgehen, so sei eine »große« Kronzeugenregelung anzunehmen. Ermögliche die einschlägige Kronzeugenregelung hingegen lediglich eine Absenkung der sonst auszusprechenden Strafe, so handele es sich um eine »kleine« Kronzeugenregelung. Diese rechtsfolgenorientierte Differenzierung entspricht der in Österreich üblichen Terminologie.

⁴² Vgl. exemplarisch KASPAR/WENGENROTH, GA 2010, S. 453 (453).

⁴³ »To blow the whistle on something or somebody« bedeutet in seiner direkten Übersetzung »etwas aufklagen lassen oder jemanden verpfeifen«.

schaft leitet die Person Wissen über gesetzeswidrige oder unethische Praktiken der Organisation an eine Stelle weiter, die dagegen Maßnahmen ergreifen kann. Der potenzielle »Whistleblower« muss zwangsläufig zumindest einmal »Insider« gewesen sein. Denn ansonsten könnte er nicht über solche Informationen verfügen, an die Außenstehende – wie die Staatsanwaltschaft – regelmäßig nicht herankommen.⁴⁴

Zu Verwechslungen könnte die Unterscheidung nach externem und internem Whistleblower führen. Bezieht sich diese Differenzierung beim Whistleblower lediglich auf die Richtung, in die die belastenden Angaben getätigt werden⁴⁵, so findet die Differenzierung beim Kronzeugen unter dem Blickwinkel des Verhältnisses der Kronzeugentat zur Aufklärungstat statt.

Die Gemeinsamkeit zwischen Kronzeuge einerseits und Whistleblower andererseits besteht zunächst darin, dass beide durch Offenbarung ihres Wissens gewisse Missstände aufdecken.⁴⁶ Auch die Tatsache, dass beide mit negativen Konsequenzen aus ihrem bisherigen Umfeld rechnen müssen, ist den beiden Instituten gemein.⁴⁷

Allerdings ist der »Whistleblower« per definitionem ein »Insider« bezüglich der von ihm aufgedeckten Vorgänge innerhalb der entsprechenden Körperschaft. Die Kronzeugeneigenschaft hingegen hängt – auch nach Inkrafttreten des 46. StrÄndG – nicht notwendigerweise davon ab, ob der Denunziant Straftaten aufdeckt, die innerhalb einer Organisation begangen wurden, der er selbst angehört. Die Kronzeugeneigenschaft *de lege lata* ist folglich, was seine Beziehung zum von ihm aufgedeckten Verhalten angeht, viel weiter gefasst als die des Whistleblowers, wobei das eingeführte Konnexitätserfordernis zwischen Kronzeugen- und Aufklärungstat jedoch eine deutliche Annäherung beider Rechtsinstitute zur Folge hat.

Der Begriff des Whistleblowing setzt im Gegensatz zu dem des Kronzeugen nicht notwendigerweise voraus, dass der Whistleblower in eigener Person strafällig geworden ist, sodass unter diesem Aspekt der Begriff des Whistleblowing als weiter angesehen werden kann. Auch muss das vom Whistleblower aufgedeckte Verhalten nicht zwangsläufig eine Straftat darstellen. Insbesondere hat die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten hier eine zentrale Bedeutung. Zudem können die Strafverfolgungsbehörden dem (externen) Whistleblower, der sich selbst nicht strafbar gemacht hat, keinerlei Vorteile versprechen.

⁴⁴ HEFENDEHL, in: Amelung-FS, S. 617 (618 f. m. w. N.) für diese Definition.

⁴⁵ Die Meldung rechtswidriger Machenschaften an eine Stelle innerhalb der betreffenden Körperschaft wird als »internes« whistleblowing bezeichnet, die Meldung an eine betriebs*externe* Stelle (Behörde, Massenmedien) stellt das »externe« whistleblowing dar, vgl. HEFENDEHL, in: Amelung-FS, S. 617 (619 m. w. N.).

⁴⁶ KOUMBARAKIS, S. 66.

⁴⁷ Muss der Whistleblower hauptsächlich mit beruflichen Konsequenzen rechnen (vgl. KOUMBARAKIS, S. 66) so stellt sich die Lage für den Kronzeugen unter Umständen deutlich bedrohlicher dar, vgl. § 3 B. I. 3. a), S. 175.

Allerdings eröffnet eine allgemeine Strafzumessungsvorschrift wie § 46b StGB ganz neue Berührungspunkte beider Rechtsinstitute: Der externe Whistleblower⁴⁸, der sich selbst wegen einer mit im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedrohten Tat strafbar gemacht hat, kann – sofern er über Wissen bezüglich mit seiner eigenen Tat im Zusammenhang stehenden Straftaten anderer der Körperschaft angehörenden Personen im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO verfügt – durch Offenbarung dieses Wissens gegenüber den Strafverfolgungsbehörden von der Kronzeugeuregelung des § 46b StGB profitieren⁴⁹.

2. Abgrenzung zum »V-Mann«

V-Mann ist nach Ansicht des BGH eine Person, die der Polizei nicht nur im Einzelfall aus unterschiedlichen Motiven bei der Aufklärung von Straftaten behilflich ist, die Hinweise gibt, die zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten dienlich sind und deren Identität nach Möglichkeit von den Ermittlungsbehörden, für die sie tätig ist, geheim gehalten wird.⁵⁰ Da sowohl der Kronzeuge als auch der V-Mann den Strafverfolgungsbehörden (Ermittlungs-)Hilfe leisten⁵¹, muss eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtsinstituten vorgenommen werden. Diese ist unter verschiedenen Aspekten denkbar:

Zunächst kommt eine Abgrenzung anhand der Anzahl der Fälle geleisteter Ermittlungshilfe durch die Person in Betracht. So kann argumentiert werden, dass zumindest der interne Kronzeuge nach erfolgter Ermittlungshilfe nicht mehr in das ursprüngliche Milieu zurückkehren kann, ergo eine Stellung als V-Mann im Moment der Ableistung der Offenbarung an die Behörden denknotwendig ausscheiden müsse.⁵² Allerdings wird gerade der interne Kronzeuge nach seiner eigenen Verurteilung oftmals in verschiedenen Verfahren gegen sei-

⁴⁸ Vgl. zum Begriff Fn. 45.

⁴⁹ Dies war vor Inkrafttreten des 46. StrÄndG selbst dann möglich, wenn die Tat des Whistleblowers mit seiner Tätigkeit innerhalb der betreffenden Körperschaft in keinerlei Zusammenhang stand. Folglich konnte die Strafe durch Preisgabe von betriebsinternen Vorgängen selbst bei Delikten, die einzig dem Privatbereich des »Whistleblowers« zuzuordnen waren, gemildert werden. Zu den Konsequenzen für die »compliance« vgl. § 3 B. VI, S. 223; zu der interessanten Frage, ob der potenzielle Kronzeuge / Whistleblower nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, die infrage stehenden Missstände zunächst auf betriebsinternem Wege aufzudecken, vgl. DANN, CCZ 2010, S. 30 (32-33 m. w. N. aus der Rechtsprechung von BAG und BVerfG); aufgrund der von § 46b StGB geforderten Schwere der Aufklärungstat (Katalogtat des § 100a Abs. 2 StPO) erscheint eine vorherige betriebsinterne Anzeige jedoch in der Regel als nicht angezeigt.

⁵⁰ BGHSt 32, 115 (121); ähnlich RiStBV Anlage D 2: »V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.«

⁵¹ Nach der Definition des BGH erfasst diese Ermittlungshilfe auch beim V-Mann sowohl die Aufklärungs- als auch die Präventionsvariante.

⁵² In diese Richtung argumentiert KARAER GÜÇLÜ, S. 193 f.

ne früheren Komplizen aussagen müssen⁵³. Aber auch der externe Kronzeuge kann durchaus in mehreren gegen ihn geführten Verfahren Ermittlungshilfe leisten. Gerade in Konstellationen, in denen der Kronzeuge ein breites Wissen über sein ursprüngliches Milieu angehäuft hat, kann er in weiteren gegen ihn geführten Verfahren auf sein angehäuften Wissen zurückgreifen, solange noch keine Verjährung bezüglich der jeweiligen Aufklärungstaten eingetreten ist.⁵⁴ Hierdurch kann eine gewisse Dauerhaftigkeit der Kooperation eintreten, welche durch die für den Denunzianten erfreuliche Aussicht auf eine wiederholte Anwendung der Kronzeugenregelung noch begünstigt wird. Eine Abgrenzung allein anhand der Dauerhaftigkeit der Hilfstätigkeit ist daher nicht möglich.

Rein begrifflich gesehen ist derjenige Ermittlungshelfer, der als V-Mann zu qualifizieren ist, nicht zwangsläufig selbst straffällig geworden. Ansonsten wäre die Staatsanwaltschaft aufgrund des ihr auferlegten Legalitätsprinzips (§§ 152 Abs. 2, 160 StPO) ohnehin verpflichtet, gegen den Ermittlungshelfer zu ermitteln. In der Folge wäre der Ermittlungshelfer bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen des § 46b StGB wiederum als Kronzeuge aufzubauen. Mag diese Abgrenzung anhand der Straffälligkeit des Ermittlungsgehilfen so lange Geltung beanspruchen, wie den Strafverfolgungsbehörden die wahren Sachverhalte bekannt sind, so stößt sie dann an ihre Grenzen, wenn den Strafverfolgungsbehörden jegliche Kenntnis im Hinblick auf die Straffälligkeit des Ermittlungshelfers fehlt.

Jedenfalls lässt sich als zutreffendes Abgrenzungskriterium die obligatorische Beschuldigteneigenschaft des Kronzeugen anführen. Kann nach der geltenden Regelung nur derjenige Kronzeuge sein, der zumindest Beschuldigter in einem Strafverfahren ist, so ist für die Qualifizierung als V-Person ein den Beschuldigtenstatus einleitender Anfangsverdacht sowie der entsprechende Inkulpatationsakt durch die Strafverfolgungsbehörden gerade nicht erforderlich.⁵⁵

3. Abgrenzung zum »verdeckten Ermittler«

Auch der »verdeckte Ermittler« (§§ 110a ff. StPO) kann durch seinen Einsatz im jeweiligen Milieu besondere Ermittlungshilfe leisten. Jedoch besteht diese nicht – wie bei der Hilfeleistung durch einen V-Mann oder Kronzeugen – in einer rein

⁵³ So hat sich die bereichsspezifische Kronzeugenregelung des § 31 BtMG häufig als Einstiegstor in eine Karriere als Vertrauensperson herausgestellt, vgl. STOCK, in: KREUZER-HdbBtMStrR, § 13, Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität durch die Polizei, Rn. 662 mit Verweis auf eine Umfrage bei JAEGER, S. 185 f., 319, wonach 66,3 % der Polizisten, 54,9 % der Rechtsanwälte und 42,7 % der befragten Richter auf die Frage »Kommt es in der Praxis gelegentlich dazu, dass der Aufklärungsbeitrag des Kronzeugen auch in der Durchführung von Scheinkäufen oder ähnlichen typischen V-Mann-Tätigkeiten liegt?« mit »Ja« antworteten.

⁵⁴ Voraussetzung hierfür ist seit Geltung des 46. StrÄndG jedoch stets, dass die offenbarten Taten mit der eigenen Tat im Zusammenhang stehen.

⁵⁵ Ähnlich auch VGH Mannheim, Beschl. v. 28.08.2012 – 1 S 1517/12 = NJW 2013, 102.

privaten Tätigkeit, sondern ist vielmehr Bestandteil der Stellung als Ermittlungsbeamter.⁵⁶ Der verdeckte Ermittler ist per definitionem Bestandteil des Strafverfolgungsapparates und kann sich dementsprechend einerseits auf staatliche Eingriffsbefugnisse stützen. Andererseits ist durch die obligatorische Stellung als Beamter »die notwendige straffe Führung und wirksame, auch disziplinarrechtliche, Dienstaufsicht«⁵⁷ gewährleistet. Sowohl Kronzeuge als auch V-Mann sind hingegen rein *externe* Informationsquellen für die staatlichen Strafverfolger. Für sie gelten die Beschränkungen der §§ 110a, 110b StPO nicht⁵⁸, allerdings fehlen ihnen auch die besonderen Eingriffsbefugnisse des § 110c StPO.⁵⁹ Die Abgrenzung zum verdeckten Ermittler findet daher ganz formalistisch anhand des Beamtenstatus statt.⁶⁰

4. Abgrenzung zum »rechtfertigenden Notstand«

Teilweise wird die Ansicht vertreten, es bestünden zwischen dem Institut »Kronzeuge« und dem Institut des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB Gemeinsamkeiten.⁶¹ Während es bei § 34 StGB um die Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern gehe, lägen beim Kronzeugen der (teilweise) Verzicht auf Bestrafung des Kronzeugen einerseits und die durch die Kronzeugentätigkeit zu ermöglichende Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs andererseits in der Waagschale.⁶² Insofern sei aufgrund der bei beiden Rechtsinstituten vorzunehmenden Interessenabwägung eine Vergleichbarkeit gegeben.⁶³

Dem ist nicht zuzustimmen, auch dann nicht, wenn man die Kronzeugenregelung als »*Notstandsregelung auf höherer Ebene*«⁶⁴ bezeichnen würde. Denn die Bewertung einer Handlung, die den objektiven Tatbestand einer materiellrechtlichen Strafnorm erfüllt, als *rechtswidrige* Tat steht mit der Frage nach der

⁵⁶ Gemäß § 110a Abs. 2 S. 1 StPO handelt es sich beim verdeckten Ermittler um einen »Beamten des Polizeidienstes«.

⁵⁷ BT-Drs. 12/989, S. 42.

⁵⁸ Diese finden auch keine entsprechende Anwendung, vgl. BGH, Urt. v. 22.02.1995 – 3 StR 552/94 = BGHSt 41, 42 = NStZ 1995, 513; kritisch hierzu VOLK, Grundkurs StPO, § 10, Rn. 60; SCHMITT, in: MEYER-GÖBNER-StPO⁵⁶, § 110a, Rn. 4a m. w. N.

⁵⁹ SCHMITT, in: MEYER-GÖBNER-StPO⁵⁶, § 110a, Rn. 4a m. w. N.

⁶⁰ Zur Problematik des grundsätzlich Verbots für den verdeckten Ermittler, im Rahmen seines unter Legende geführten Einsatzes Straftaten zu begehen, einerseits und der Möglichkeit, bei Zuwiderhandlung im eigenen Verfahren von § 46b StGB profitieren zu können, andererseits vgl. § 2 A. II. 1. c) bb) (5), S. 150.

⁶¹ HOYER, JZ 1994, S. 233 (240).

⁶² Handelt es sich bei § 34 StGB hauptsächlich um die Abwägung von *privaten* Interessen, so stehen beim Kronzeugen mit der Abwägung zwischen dem Interesse an der Bestrafung des Kronzeugen einerseits und dem Interesse an der Tataufklärung, der Täterergreifung oder der Tatverhinderung andererseits vielmehr *öffentliche* Interessen im Vordergrund.

⁶³ HOYER, JZ 1994, S. 233 (240).

⁶⁴ HOYER, JZ 1994, S. 233 (240).

Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs als *Folge* der Bewertung einer solchen Handlung als rechtswidrige und schuldhaftige Straftat in keinerlei Zusammenhang. Insbesondere stehen die beiden Rechtsinstitute nicht in einem subordinativen Verhältnis, welches die Kronzeugenregelung auf eine wie auch immer zu definierende höhere Ebene erheben würde. Es handelt sich vielmehr um zwei voneinander völlig unabhängige Instrumente, denen lediglich der Grundgedanke der Interessen- und Güterabwägung gemein ist.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 805: Alexander Hardinghaus: **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** · Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB
2014 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-4425-4
- Band 804: Benjamin Schmittlein: **Verbands-Compliance**
2014 · 214 Seiten · ISBN 978-3-8316-4420-9
- Band 803: Vera Haesen: **Der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland und England vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Harmonisierung**
2014 · 518 Seiten · ISBN 978-3-8316-4410-0
- Band 802: Szu-Chieh Hsu: **Die Gebrauchsanmaßung** · Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Taiwan
2014 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4406-3
- Band 801: Milena Sophia Charnitzky: **Die »fiduziarische Stiftung« im deutschen und französischen Recht**
2014 · 311 Seiten · ISBN 978-3-8316-4402-5
- Band 800: Daniel Felix Schioppa: **Ergänzende Schutzsertifikate auf der Grundlage vorläufiger Zulassungen** · Erlangung, Laufzeitbestimmung und Validität nach altem und neuem Recht
2014 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4401-8
- Band 799: Johannes Druschel: **Die Behandlung digitaler Inhalte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR)**
2014 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-4400-1
- Band 798: Verena Klug: **Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Spanien** · Eine rechtsvergleichende Studie
2014 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-4397-4
- Band 797: Saskia Klatte: **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren**
2014 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4395-0
- Band 796: Angelika Hafenmayer: **Der lauterkeitsrechtliche Schutz vor Verwechslungen im Konflikt mit den Wertungen des Kennzeichenrechts**
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4360-8
- Band 795: Peter Kuhlmann: **Verbandssanktionierung in Italien** · Das decreto legislativo 8 giugno 2001 n. 231 im Vergleich mit europäischen Vorgaben und dem deutschen Recht
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4354-7
- Band 794: Zhang Yi: **Der Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht**
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4352-3

- Band 793: Claudia Langer: **Harmonisierungsoptionen im Bereich des Rechtsübergangs und der Lizenzierung von Markenrechten**
2014 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4351-6
- Band 792: Michael Kieffer: **Die Informationspflichten des § 5a UWG und die Bedeutung des Informationsmodells für das Privatrecht**
2014 · 296 Seiten · ISBN 978-3-8316-4343-1
- Band 791: Lian Zhong: **Der Rechtsschutz geografischer Herkunftsangaben in China** · unter dem Einfluss der internationalen Gesetzgebung
2013 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4322-6
- Band 790: Anna Giedke: **Cloud Computing: Eine wirtschaftsrechtliche Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts**
2013 · 498 Seiten · ISBN 978-3-8316-4318-9
- Band 789: Arpi Abovyan: **Challenges of Copyright in the Digital Age** · Comparison of the Implementation of the EU Legislation in Germany and Armenia
2014 · 432 Seiten · ISBN 978-3-8316-4309-7
- Band 788: Barbara Seidl: **Anspruchsberühmung** · Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Geltendmachung von Ansprüchen
2014 · 226 Seiten · ISBN 978-3-8316-4282-3
- Band 787: Adrian Schopf: **Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB**
2013 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4274-8
- Band 786: Achim Zimmermann: **Die Abänderbarkeit von Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
2014 · 140 Seiten · ISBN 978-3-8316-4210-6
- Band 785: Ximeng Wang: **Betriebs(teil)übergang und Arbeitsverhältnisuordnung**
2012 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4171-0
- Band 784: Wangxiang He: **Unternehmererwerb im Insolvenzplanverfahren** · Unter Berücksichtigung des Entwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
2012 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4163-5
- Band 783: Xuxu He: **Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft**
2011 · 184 Seiten · ISBN 978-3-8316-4141-3
- Band 782: Daniel Gruss: **Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen**
2011 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4135-2
- Band 781: Bernhard Guthy: **Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in Deutschland und Großbritannien – eine rechtsvergleichende Betrachtung**
2011 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-4131-4

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de